

# KOMMISSIONSVERTRAG

Zwischen dem Kommissionär

Diepold Nadine und Homann Lina GbR, Augsburg Str. 11, 85221 Dachau

Im nachfolgenden „**NJU NJU**“ genannt

Und dem Kommittenten,

Im nachfolgenden „**KUNDE**“ genannt.

## §1 Vertragsgegenstand

1.1 NJU NJU ermöglicht Privatpersonen Waren (aus zweiter Hand) als Kommissionsware zu verkaufen. Zu diesen Waren zählen Damenbekleidung sowie Accessoires. Zwischen dem Kommittenten [KUNDE] und dem Kommissionär [NJU NJU] wird ein Kommissionsvertrag abgeschlossen. Dieser Kommissionsvertrag mit NJU NJU und seine Daten, inklusive der jeweiligen Artikelliste, sind Grundlagen der Geschäftsbeziehung.

1.2 Der KUNDE übergibt NJU NJU die Ware zum Verkauf und versichert, dass diese sein uneingeschränktes Eigentum ist.

1.3 Nach Ablauf des Kommissionsvertrages nimmt NJU NJU die Ware in Verwahrung.

## §2 Dauer des Kommissionsvertrages

2.1 Der Kommissionsvertrag wird für die Dauer von \_\_\_\_\_ ab Unterzeichnung des Vertrages und Übergabe von Ware abgeschlossen, solange dieser nicht ausdrücklich verlängert wird.

2.2 Der sich daran anschließende Verwahrungsvertrag wird für die Dauer von 30 Tagen geschlossen.

## §3 Warenannahme / Beschaffenheit der Kommissionsware

3.1 Die Warenannahme findet zu den Öffnungszeiten und/oder nach vorheriger Absprache statt.

3.2 Alle Waren werden in einer Artikelliste erfasst und mit einem Preis versehen. Den Kommissionsvertrag holt der KUNDE dann nach Bearbeitung bzw. nach Fertigstellung der Artikelliste wieder bei NJU NJU ab, ggf. mit den Waren, die nicht verwendet werden können.

3.3 NJU NJU nimmt nur funktionsfähige bzw. unbeschädigte, gepflegte, gewaschene, geruchsfreie, dem Trend und der Jahreszeit entsprechende Waren in Kommission. Über gebügelte Ware würden wir uns besonders freuen.

3.2 Erkennt NJU NJU die Mängel erst später, sind wir berechtigt das mangelhafte Stück zu reduzieren, vom Vertrag auszuschließen oder den Vertrag fristlos zu kündigen.

## **§4 Eigentum, Haftung, Versicherung**

4.1 Der KUNDE bestätigt mit diesem Vertrag, dass die Kommissionsware sein Eigentum und kein Replikat (Fälschung) ist. Die Waren gehen nicht in das Eigentum von NJU NJU über, sondern berechtigt NJU NJU lediglich dazu, die überlassenen Waren zu verkaufen.

4.2 NJU NJU haftet lediglich für die Sorgfalt, die er für eigene Angelegenheiten aufwendet.

4.3 Die Kommissionsware wird nicht versichert, so dass das Risiko des Untergangs oder der Beschädigung der KUNDE trägt. Für Verluste durch Diebstahl, Feuer, Wasserschaden, höhere Gewalt oder sonstige Beschädigungen (z.B. während der Anprobe) an den Waren kann keinerlei Haftung übernommen werden.

## **§5 Das Kommissionsgeschäft**

5.1 NJU NJU führt das Kommissionsgeschäft in eigenem Namen auf Rechnung des KUNDEN aus.

5.2 Der KUNDE erhält für seine Waren einen Anteil von 40% bei einem Verkaufspreis von unter 99 €. Bei einem Verkaufspreis von 99 € und darüber erhält der Kunde 50% vom Verkaufspreis.

5.3 Der Verkaufspreis wird von NJU NJU kalkuliert, Wünsche bezüglich des Preises sind vom KUNDEN bei der Übergabe zu äußern.

5.4 Wir behalten uns vor, die Waren entsprechend der Nachfrage im Einzelfall preislich geringfügig zu reduzieren. Dies gilt auch für nachträglich festgestellte Fehler, Defekte und Verunreinigungen, die bei der Abgabe nicht ersichtlich waren.

5.5 Die Auszahlung erfolgt mit Erreichen des Ablaufdatums der jeweiligen Artikelliste oder im Einzelfall nach vorheriger Terminabsprache gegen Vorlage des Kommissionsvertrages bzw. der Artikelliste. Die Auszahlung der verkauften Ware findet generell nur nach vorheriger Absprache statt.

5.6 Bei saisonalem Wechsel behält NJU NJU sich vor, die Preise im Sinne des Schlussverkaufs bis zu 50% zu reduzieren.

## **§6 Kommissionsfrist**

6.1 Die Ware nimmt NJU NJU in Kommission. Nach Ablauf der vereinbarten Frist sollte der KUNDE die unverkauften Teile innerhalb von 30 Tagen abholen, sofern er diese nicht NJU NJU überlassen möchte.

6.2 Nach Ablauf der 30-tägigen Verwahrfrist ist der Kommissionär berechtigt eine Bearbeitungsgebühr/Aufwandentschädigung in Höhe von 5.-€ vom erwirtschafteten Erlös einzubehalten.

6.3 Mit Ablauf der Aufbewahrungsfrist (30 Tage nach Vertragsende) geht die Ware in den Besitz des Kommissionärs über. Er kann mit der Ware nach eigenem Ermessen verfahren.

## **§7 Verjährung**

7.1 Alle Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren innerhalb von 3 Jahren [§195 BGB].

## **§8 Datenschutz – DSGVO**

8.1 Der KUNDE ist damit einverstanden, dass seine Daten elektronisch gespeichert und nur für den internen Gebrauch verwendet werden.

8.2 Sollte eine Vertragsbestimmung nichtig, unwirksam oder lückenhaft sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

8.3 Mit Unterschrift wird der Kommissionsvertrag mit seinen Geschäftsbedingungen anerkannt.